

95. Steht dem Gerichte, bei welchem die Klage auf Feststellung der Nichtverpflichtung zur Zahlung eines Stempels erhoben ist, die Befugnis zu, die Einstellung des zur Beitreibung des Stempels anhängigen Verwaltungszwangsverfahrens durch einstweilige Verfügung anzuordnen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. März 1890 i. S. L. (Rf.) w. Fiskus (Bekl.).
Rep. IV. 293/89.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Landgericht hat als das Gericht der Hauptsache in dem Prozesse über die Nichtverpflichtung des Klägers zur Zahlung von 9000 *M* Immobiliarkaufstempel auf Antrag des Klägers einen auf §. 819 C.P.D. gestützten Beschluß auf Einstellung der von dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände bei dem Kläger zur Beitreibung jenes Stempels bewirkten Pfändung erlassen und diese einstweilige Verfügung durch Urteil bestätigt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die einstweilige Verfügung durch das jetzt vom Kläger mit der Revision angegriffene Urteil aufgehoben. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Gründe:

„Mit Recht hat der Berufungsrichter die einstweilige Verfügung aufgehoben. Die Zulässigkeit derselben kann auf den §. 819 C.P.D. nicht gestützt werden. Denn diese Prozeßvorschrift steht zu der Verwaltungszwangsvollstreckung in keiner anderen Beziehung wie zu einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung, und sowenig, wie zur Einstellung oder Aufhebung der letzteren der §. 819 C.P.D. ausreicht, läßt sich die Einstellung einer Verwaltungszwangsvollstreckung damit begründen. Die Grundzüge, nach welchen die Einstellung oder Aufhebung von gerichtlichen Zwangsvollstreckungen erfolgt, sind in den §§. 647. 657. 668. 685. 688. 689. 690. 710 C.P.D. enthalten. Daß diese Grundzüge ohne weiteres auch auf Verwaltungszwangsvollstreckungen zur Anwendung kommen müßten, versteht sich keineswegs von selbst. Die Entscheidung dieser Frage hängt vielmehr davon ab, in welchem Umfange der Rechtsweg zugelassen ist. Da nun das hier maßgebende Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, in Beziehung auf die Verwaltungszwangsvollstreckung hinsichtlich der Stempel keine Bestimmungen trifft, so bleibt nichts übrig, als auf die Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zurückzugehen und zu prüfen, in welchen Fällen nach dieser Verordnung überhaupt die gerichtliche Einstellung des Verwaltungszwangsverfahrens zulässig ist. Die Verordnung enthält aber, abgesehen von der allgemeinen Vorschrift des §. 2, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landbesteilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig gewesen sei, auch ferner statfinde, für die Zwangsvollstreckung nur im Falle des §. 26 eine die gerichtliche Einstellung oder Aufhebung derselben regelnde Vorschrift. In diesem Falle handelt es sich indessen lediglich um Ansprüche Dritter, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Weg der Klage verwiesen werden. Für den Schuldner, gegen welchen die Pfändung vollstreckt wird, und der zur Ausführung seiner Nichthaftung für die durch Pfändung beizutreibende Forderung den Rechtsweg beschritten hat, findet sich eine gleiche Bestimmung nicht. Im Gegenteile sagt der §. 25 ausdrücklich, der Schuldner könne sich gegen die Pfändung nur schützen, wenn er entweder eine Fristbewilligung vorzeige oder die vollständige Berich-

tigung des heiztreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postcheines nachweise, aus welchem sich ergebe, daß der heiztreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt sei. Ist also auch aus der Verordnung vom 7. September 1879 keine Bestimmung zu entnehmen, welche die Gerichte berechtigt, die Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren auf Antrag des Schuldners, der den zulässigen Rechtsweg zur Ausführung seiner Nichtverpflichtung beschritten hat, durch einstweilige Anordnung vor dem Endurteile in der Hauptsache einzustellen oder aufzuheben, so fehlt der einstweiligen Verfügung des Landgerichtes der gesetzliche Boden, und sie ist daher mit Recht vom Berufungsgerichte aufgehoben.“